

A N T R A G

der Abgeordneten Dworak, Cerwenka, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrman, Kadenbach, Kernstock, Mag. Leichtfried, Onodi, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier und Schabl

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 - zur Schaffung von Richtlinien und einer effizienten und objektiven Fachberatung über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden

Die Gebietskörperschaften und damit auch die Gemeinden können, wenn es darum geht, öffentliche Mittel zu „bewirtschaften“, auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht mit einer Privatperson gleichgestellt werden. Sie bleiben auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Träger von Privatrechten "Staat" und sind als solcher spezifischen rechtlichen Bindungen unterworfen. Für die Gemeinden können daher nur die strengsten der – anderen Rechtssubjekten vorgegebenen – Kriterien gelten. Das ergibt sich aus der spezifischen Eigenschaft der Gebietskörperschaften, im Besonderen auch aus ihrer Eigenschaft als "Treuhand" der von den Bürgern aufgebrauchten Geldleistungen.

Geld zu veranlagern oder gar damit zu spekulieren ist zweifellos keine öffentliche Aufgabe und damit keine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinden. Es muss daher spezifische sachliche Gründe dafür geben, Einnahmen oder Erlöse nicht unmittelbar zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinden zu verwenden, sondern am Kapitalmarkt zu veranlagern. Ein erhoffter "Gewinn" ist für eine solche Aktivität sicherlich keine ausreichende sachliche Begründung. Lediglich ein gesicherter Ertrag könnte eine solche Maßnahme für sich rechtfertigen, weil es natürlich auch einer Gemeinde – im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit – obliegt, ihre finanziellen Mittel bestmöglich einzusetzen. Insofern können natürlich Veranlagungsformen, die zu einer sicheren Verbesserung der Finanzlage einer Gemeinde führen, zulässig sein.

Die Gemeinden als Teil des "Staates" dürfen dabei aber kein vermeidbares Risiko eingehen. Der Staat als Spekulant ist eine mit der Idee des Gemeinwohls und seinen ethischen Implikationen völlig unverträgliche Vorstellung.

Darüber hinaus gebietet auch der Grundsatz der Sparsamkeit eine zurückhaltende Vorgangsweise bei der Veranlagung öffentlicher Gelder. Man wird daher auch die Gemeinden dem Grundsatz eines "risikoscheuen (konservativen)" Anlageverhaltens

verpflichtet sehen müssen. Im Vordergrund haben Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage sowie Substanzerhaltung des Vermögens zu stehen.

Im Wirtschaftsleben entwickeln sich laufend immer neue Finanzierungs- und Veranlagungsformen. Eine besondere Rolle spielen derzeit dabei auch derivative Finanzinstrumente, die auch den Gemeinden angeboten werden. Verglichen mit den derzeit genehmigungspflichtigen „klassischen Finanzierungsinstrumenten“ können diese Rechtsgeschäfte - wie die aktuellen Entwicklungen zeigen - von gleicher oder höherer finanzieller Bedeutung sein. Für den Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte und für Veranlagungen bestehen derzeit jedoch keinerlei Richtlinien.

Ziel muss daher sein, einerseits den Gemeinden eine qualifizierte fachliche Beratung zu bieten und andererseits durch die Erlassung von Richtlinien für den Einsatz von Finanzinstrumenten den Gemeinden einen Rahmen vorzugeben, der die Grenzen für risikoreiche Finanzgeschäft sehr klar absteckt. Da der Finanzmarkt immer wieder neue Finanzierungs- und Veranlagungsformen hervorbringt, sollten diese Richtlinien in Verordnungsform erlassen werden, da Regelungen in Gesetzesform nicht rasch und flexibel genug reagieren können. Ziel der Verordnung muss es sein, im Interesse der Gemeinde sicherzustellen, dass diese im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten möglichst geringe Risiken eingeht und nur solche Geschäfte abschließt, deren gesicherte Beurteilung ihr möglich ist. Die Verordnung sollte einen Katalog von Finanzinstrumenten vorsehen, welche jedenfalls diesen Grundsätzen entsprechen, sowie solche, welche diesen Grundsätzen jedenfalls nicht entsprechen. Die Verordnung muss Kriterien enthalten, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten zu beachten sind, wie insbesondere das nachgewiesene Vorliegen ausreichender objektiver Informationen und Hinweise über Risiken und Auswirkungen vor Abschluss von Finanzinstrumenten, die Grundsätze der Risikostreuung, ausreichende Aufklärungspflichten über die mit dem Abschluss und der Durchführung verbundenen Kosten, über alternative Finanzinstrumente mit gleichem oder ähnlichen Auswirkungen, über die Wahrscheinlichkeit und Höhe eines Kapitalverlustes sowie über das Risiko des Nichteintritts von erwarteten Erträgen und Verlusten, und die laufende Beobachtung von bereits abgeschlossenen Finanzinstrumenten. Schließlich müsste die Verordnung die Einrichtung einer Beratungsstelle durch das Land vorsehen, welche sich aus unabhängigen unabhängigen Finanzdienstleistern, die bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) zertifiziert

sind, der Gemeinde- und Finanzaufsicht des Landes sowie der Gemeindevertreterverbände zusammensetzt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 13. November 2008 erfolgen kann.